

Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.10.2021 auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf beschlossen:

Präambel

Als anerkannte Musikschule im Land Brandenburg erfüllt die Musikschule Hennigsdorf einen öffentlichen Bildungsauftrag und trägt die Verantwortung für die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Aufgabe besteht in der musikpädagogischen Breitenarbeit sowie in der Spitzenförderung. Dabei sind Begabungen zu erkennen und zu fördern.

§ 1 Leistungen

(1) Die Musikschule Hennigsdorf bietet Unterricht in folgenden Bereichen an:

- a) Elementare Musikpädagogik
 - Eltern-Kind-Gruppen
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung
 - Spielkreise
- b) Instrumental- und Vokalfächer
 - Streichinstrumente,
 - Blasinstrumente,
 - Zupfinstrumente,
 - Tasteninstrumente,
 - Schlaginstrumente,
 - Populärmusik,
 - Gesang,
 - Elektronische Musik
- c) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- d) Darstellende und Bildende Kunst
- e) Klassenmusizieren
- f) Projekte

(2) Die Unterrichtung eines bestimmten Musikinstrumentes, die Form des Unterrichts als Einzel- bzw. Gruppenunterricht, die Unterrichtstermine, der zeitliche Umfang des Unterrichts, die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft sowie die Überlassung eines Musikinstrumentes richtet sich nach den Kapazitäten der Musikschule Hennigsdorf und den Vorgaben dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Rechtsansprüche bestehen jeweils nicht.

§ 2 Entgelt

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler der Musikschule Hennigsdorf entrichtet auf privatrechtlicher Grundlage entsprechend der vereinbarten Leistung ein Entgelt nach den Vorgaben dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Zur Zahlung sind die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet, bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten.

§ 3 Höhe des Entgeltes

Art des Unterrichts	Unterrichts- dauer	Schuljahres- entgelt ab 01.01.2022	Quartalsbetrag ab 01.01.2022	Monatsbetrag ab 01.01.2022
Elementarbereich				
Musikalische Früherziehung	45 min	204,00 €	51,00 €	17,00 €
Musikalische Grundausbildung/ Spielkreis	60 min	312,00 €	78,00 €	26,00 €
	45 min	240,00 €	60,00 €	20,00 €
Musikalische Grundausbildung/ Spielkreis für Personen ab dem 21. Lebensjahr*	60 min	432,00 €	108,00 €	36,00 €
	45 min	324,00 €	81,00 €	27,00 €
Instrumental- und Gesangsunterricht				
Einzelunterricht	60 min	1.020,00 €	255,00 €	85,00 €
	45 min	768,00 €	192,00 €	64,00 €
	30 min	516,00 €	129,00 €	43,00 €
Einzelunterricht für Personen ab dem 21. Lebensjahr*	60 min	1.296,00 €	324,00 €	108,00 €
	45 min	972,00 €	243,00 €	81,00 €
	30 min	660,00 €	165,00 €	55,00 €
Gruppenunterricht (2-4 Schülerinnen und Schüler)	60 min	636,00 €	159,00 €	53,00 €
	45 min	480,00 €	120,00 €	40,00 €
Gruppenunterricht für Personen ab dem 21. Lebensjahr*	60 min	840,00 €	210,00 €	70,00 €
	45 min	636,00 €	159,00 €	53,00 €
Ballett/Jazzdance	45 min	360,00 €	90,00 €	30,00 €
für Personen ab dem 21. Lebensjahr*	45 min	480,00 €	120,00 €	40,00 €
Malerei/Grafik	90 min	396,00 €	99,00 €	33,00 €
für Personen ab dem 21. Lebensjahr*	90 min	528,00 €	132,00 €	44,00 €
Ergänzungsfächer (Sing- und Instrumental- gruppen/Musiktheorie)		240,00 €	60,00 €	20,00 €
Ergänzungsfächer (Sing- und Instrumental- gruppen/Musiktheorie) für Personen ab dem 21. Lebensjahr*		348,00 €	87,00 €	29,00 €

* die nicht Schülerin oder Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes sind

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Für Schülerinnen und Schüler eines Hauptfachs ist der Unterricht in Ergänzungsfächern entgeltfrei.
- (2) Schülerinnen und Schülern eines Hauptfachs, die zusätzlich Elementarunterricht erhalten, wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 % auf den Elementarbereich gewährt.
- (3) Schülerinnen und Schülern, die in einem zweiten instrumentalen Hauptfach Unterricht erhalten, wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 % auf das zweite Hauptfach gewährt.
- (4) Sind jeweils gleichzeitig mehrere Familienmitglieder (Eltern/Personensorgeberechtigte oder deren Kinder) Schülerin oder Schüler der Musikschule Hennigsdorf, so wird auf Antrag für die zweite Person eine Ermäßigung in Höhe von 20 %, für die dritte Person in Höhe von 30 % und für jede weitere Person in Höhe von 40 % auf das jeweilige Entgelt gewährt. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe des jeweiligen Jahresentgeltes, beginnend mit dem höchsten Entgelt.
- (5) Förderschülerinnen und Förderschüler können auf Antrag für die Studien- und Wettbewerbsvorbereitung zusätzliche entgeltfreie Förderstunden erhalten. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.
- (6) Empfangende von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule Hennigsdorf in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt.

Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (Bewilligungsbescheid) bei der Schulleitung der Musikschule Hennigsdorf.

Der Anspruch auf Ermäßigungsgewährung wird mit Antragstellung begründet und besteht bis zum Ende des im Bewilligungsbescheids festgelegten Bewilligungszeitraumes. Nach dessen Ablauf und bei Vorlage eines weiteren Bewilligungsbescheids kann jeweils erneut eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule Hennigsdorf beantragt werden.

Der vorzeitige Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Entgelte ist der Musikschule Hennigsdorf unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Die Musikschule Hennigsdorf verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu erteilen. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes besteht auch dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler am Unterricht nicht teilgenommen hat.
- (2) Konnte in einem Schuljahr einer Schülerin bzw. einem Schüler aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen die Jahresstunden-Mindestzahl von 35 nicht erteilt werden, erfolgt nach Ende des Schuljahres eine entsprechende Entgeltrückvergütung bzw. Verrechnung. Die Regelung entfällt, wenn zumutbarer Nachholunterricht angeboten wurde.

- (3) Fehlt die Schülerin bzw. der Schüler aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen mehrmalig entschuldigt, kann auf Antrag das Unterrichtsentgelt reduziert werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.

Ein Schuljahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Während der Schulferien im Land Brandenburg sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Die Entgeltzahlungspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Anmeldung und Zahlungsweise

- (1) Für die Aufnahme in der Musikschule Hennigsdorf ist ein Anmeldeformular ausgefüllt und von der Schülerin bzw. dem Schüler bzw. bei Minderjährigen von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet einzureichen. Kann ein Unterrichtsplatz zur Verfügung gestellt werden, erhält die Schülerin bzw. der Schüler mit Beginn des Unterrichts eine Anmeldebestätigung und eine Entgeltberechnung.
- (2) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt. Es entsteht mit Anmeldung und dem Besuch der ersten Unterrichtsstunde.
- (3) Das Teilnehmerentgelt wird mit Zugang der Entgeltberechnung fällig. Es ist entsprechend der Entgeltberechnung quartalsweise auf das Konto der Musikschule Hennigsdorf zu zahlen. Auf Antrag ist eine monatliche Zahlung möglich. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist für diesen 1/12 des Jahresentgeltes zu entrichten.
- (4) Ist das Entgelt trotz Ablauf der in der ersten Mahnung gesetzten Frist noch immer nicht gezahlt worden, ist die Musikschule Hennigsdorf berechtigt, ohne weitere Ankündigung den Unterrichtsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Erteilung weiteren Unterrichts zu verweigern.
- (5) Die Schülerin bzw. der Schüler kann das Unterrichtsverhältnis jeweils zum 31.03., 30.09., 31.12. und zum Ende des Monats, in dem im Land Brandenburg die Sommerferien beginnen, mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Für Minderjährige ist die Kündigungserklärung nur wirksam, wenn sie von den Personensorgeberechtigten abgegeben wurde.

§ 7 Ausleihentgelte

Die Musikschule Hennigsdorf stellt im Rahmen ihres vorhandenen Bestandes Musikinstrumente zur Verfügung. Für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten werden folgende Entgelte erhoben:

Anschaffungswert	Ausleihentgelt monatlich
bis 250,00 €	7,00 €
Bis 500,00 €	11,00 €
über 500,00 €	12,00 €

Die Ausleihe setzt den Abschluss eines Leihvertrages voraus.

§ 8
Umsatzsteuerbefreiung

Alle in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung genannten Entgelte sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Musikschule der Stadt Hennigsdorf vom 02.07.2015, BV 0074/2015, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 01.09.2021

Th. Günther
Bürgermeister